STADT BRILON Bebauungsplan Brilon-Thülen Nr. 6 "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch"

Präambel

Aufgrund der / des

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) in der zurzeit gültigen Fassung
- §§ 2 Abs. 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) in der zurzeit gültigen Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) in der zurzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in der zurzeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am **28.01.2021** den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Brilon-Thülen Nr. 6 "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch" als Satzung und die Begründung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m.§§ 4 und 5 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 3 und 6 BauNVO)
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 3 und 6 BauNVO)
Zulässig sind:
1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. sonstige Gewerbebetriebe,
7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
8. Gartenbaubetriebe,
9. Tankstellen.

Die Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO

GRZ O,4 Grundflächenzahl (gem. §§ 16 und 19 BauNVO)

GFZ 0,8 Geschoßflächenzahl (gem. §§ 16 und 20 BauNVO)
Gemäß §20 Abs.3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Geschossflächen die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräumen und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzuberechnen.

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (gem. §§ 16 und 20 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen gem §§ 16 und 18 BauNVO

FHmax. = Firsthöhe über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO

o Offene Bauweise (gem. § 22 (1) BauNVO)

ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig (gem. § 22 (2) BauNVO)

Baugrenze (gem. § 23 (1) BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen
Nicht überbaubare Grundstücksflächen

4. Stellplätze und Garagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Stellplätze und Garagen (überdachte Stellplätze) sind innerhalb der überbaubaren und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Überdachte Stellplätze haben einen Abstand von mind. 6,0m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Der seitliche Abstand hat mindestens 1,0m zu betragen.

5. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

3 Wo Anzahl der Wohnungen in Einzelhäusern als Höchstgrenze
2 Wo Anzahl der Wohnungen in Doppelhäusern als Höchstgrenze

6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Wirtschaftsweg)

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
Sonstige Wasserfläche (Graben zur Entwässerung)

8. Flächen für die Landwirtschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
Flächen für die Landwirtschaft

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

10. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21)
L Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

11. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Pro angefangener 200 qm sonstiger nicht überbaubarer privater Grundstücksfläche sind mindestens 1 Laubbaum sowie 10 Sträucher heimischer und standortgerechter Art anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

12. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Beim Straßenbau entstehende Böschungen auf den privaten Grundstücksflächen:
Aufschüttung
Abgrabung

13. Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bezüglich des speziellen Artenschutzes (gem. § 44 Abs. 1-3 BNatSchG)
Um die Verbotstatbestände des § 44 Abs 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht auszulösen, werden folgende vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung festgesetzt:
- Die direkte Tötung von Feldsperlingen, Girlitzen und anderen europäischen Vogelarten durch das Entfernen von Gehölzen muss ausgeschlossen werden, indem diese Arbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Baumfällungen und Gehölzschnitt sind im Zeitraum vom 1. März bis 30. September nur in Ausnahmefällen zulässig und dürfen nur unter Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden.

-Anbringung von Nisthilfen für den Feldsperling

BS -Anlage eines Blühstreifens als Nahrungsangebot für den Girlitz

Die einzelnen Maßnahmen sind in der Begründung zum Bebauungsplan näher erläutert.

14. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

B. Gestaltungsvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 BauO NRW

WHmax. = Sichtbare talseitige Wandhöhe über hergestellter Geländeoberkante als Höchstmaß

SD WD KWD 25°-45° Es sind nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig mit einer Dachneigung von 25°-45°. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen. Dachüberstände (giebelseitig und traufseitig) sind mindestens 0.50 m und maximal 0.60 m auszubilden. Dachaufbauten dürfen sowohl als Schlepp-, Giebel- oder auch als Walmgauben gestaltet werden. Die Länge der Dachgauben darf in ihrer Summe 1/2 der traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m betragen. Dacheindeckungen mit einer spiegelnden, glänzenden oder reflektierenden Oberfläche sind unzulässig. Bei Doppelhäusern ist eine einheitliche Dachform und Dacheindeckung zu verwenden.

Fassaden Die Gestaltung der Fassaden ist so vorzunehmen, dass Sockelgeschosse – sofern der Wille besteht diese gestalterisch von der übrigen Fassade abzusetzen – als sichtbares Bruchsteinmauerwerk ausgebildet werden. Bei einer Ausführung des Sockelgeschosses mit Putz ist der Putz dunkelfarbig gegenüber der übrigen Fassade abzusetzen. Die übrigen Außenwandflächen sind als weißer Putz, weißer Kalksandstein, Schiefer oder entsprechend schieferfarbiger Kunstschiefer, natur-farbene Holzverkleidung, Fachwerk in schwarz, Ausfachung in weißem Putz oder weißem Kalksandstein auszuführen. Erdfarbene Klinker werden zugelassen. Durch diese Gestaltungsvorschriften soll die ortstypische Bauweise unterstützt werden.

C. Sonstige Darstellungen

Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
Vorhandene Wohngebäude
Vorhandene Nebengebäude sowie Betriebs- und Wirtschaftsgebäude
Geplante bzw. empfohlene Grundstücksgrenzen
Höhenlinien in Meter bezogen auf NN

D. Hinweise

Denkmalpflege
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02961/794-0; Telefax: 02961/794-108) und/oder dem LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Telefax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NW).

Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln
Den hier vorliegenden Unterlagen zufolge sind für das Plangebiet keine Bombenabwürfe oder Bodenkämpfe bekannt. Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist daher unwahrscheinlich. Eine Garantie, dass sich im Plangebiet keine Bombenblindgänger oder sonstige Kampfmittel befinden, kann jedoch nicht gegeben werden. Treten bei Bodenarbeiten verdächtige Gegenstände oder ungewöhnliche Bodenverfärbungen auf, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle bis zum Eintreffen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu sichern und die Örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02961 – 7940) oder, falls diese nicht erreichbar ist, die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren.

Altlasten
Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 02961/94-0; Telefax: 0291/94-1140) unverzüglich zu informieren.

Bergbauliche Einwirkungen
Sind im Bebauungsplangebiet bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-0; Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.

Grundwasser
Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Briloner Kalkmassiv, Schutzzone III C. Die Bestimmungen der aktuellen Wasserschutzgebietsverordnung sind zu befolgen. Vor erlangen des Baurechts sind ggf. entsprechende Genehmigungen bei der unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises einzuholen. Auf Störungszonen kann das Auftreten von drückendem Wasser in Baugruben nicht sicher ausgeschlossen werden. Vor der Bebauung müssen die bisherigen Dräneinrichtungen gesichert bzw. wiederhergestellt werden oder durch andere Dränagen ersetzt werden. Zusätzliche Maßnahmen des passiven Bauwerkschutzes (Keller als Weiße Wanne) werden empfohlen. In Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei Sandbettungen Tonsperren in Gefällerichtung vorzusehen, um Ausspülungen zu vermeiden.

Rückenstützen entlang öffentlicher Verkehrsflächen
Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist auf den angrenzenden Grundstücksflächen ein Geländestreifen zur Herstellung von Rückenstützen von Kantensteinen bereit zu stellen, der im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer verbleibt. Darüber hinaus wird auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB verwiesen.

Artenschutzregelungen
Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes und Gehölzschnitte müssen zum Schutz europäischer Vogelarten und Brutvögel außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) durchgeführt werden. Sofern ein Artenschutzkundiger bei Beginn der Baufeldräumung innerhalb dieser Zeit die genannten Vogelarten und brütende Vögel nicht feststellt und damit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, kann hiervon nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises eine Ausnahme erteilt werden.

Beleuchtung
Es erfolgt der Hinweis, dass zum Schutz von Fledermäusen und Insekten, eine Beleuchtung nur an Orten, an denen sie gebraucht wird und so lange sie gebraucht wird stattfinden sollte. Der Leuchtkegel sollte auf den notwendigen Bereich begrenzt und insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden.

Gestaltung der nicht baulich genutzten Flächen
Entsprechend § 8 Abs. 1 BauO NRW sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Einsichtnahme in gesetzliche Grundlagen und Vorschriften
Die DIN- Normen und Vorschriften, auf die in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird, werden im Rathaus, Am Markt 1 in der Abteilung Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

E. Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Übersichtskarte
Maßstab 1:10000

Abgrenzung des Plangebietes

Verfahrensvermerke

Aufstellung
Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am **05.09.2019** beschlossen, diesen Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken gemäß § 13 b i.V.m. §§ 13 a und 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss und der Hinweis nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am **17.09.2019** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Brilon, den 29.01.2021
Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch eine Bürgerversammlung am **14.02.2018** durchgeführt. Art, Ort und Zeit der Veranstaltung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am **02.02.2018** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Brilon, den 29.01.2021
Der Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlegung)
Die Entwürfe von Planwerk und Begründung, die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG NRW, die Artenschutzrechtliche Prüfung, ein hydrogeologisches Gutachten und weitere Anlagen haben gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **31.08.2020** bis **01.10.2020** öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung, die Hinweise nach § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am **17.08.2020** ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Offenlegungsunterlagen wurden zusätzlich in das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon (http://stadtplanung-brilon.de) eingestellt.

Brilon, den 29.01.2021
Der Bürgermeister

Beteiligung der berührten Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Entwürfe von Planwerk und Begründung, die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG NRW, die Artenschutzrechtliche Prüfung, ein hydrogeologisches Gutachten und weitere Anlagen wurden den berührten Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 2 Abs. 2 und § 4 a BauGB mit Schreiben vom **27.08.2020** zugesandt bzw. über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon (http://www.stadtplanung-brilon.de) zur Verfügung gestellt. Es erfolgten Hinweise auf Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und den Inhalt der elektronisch bereitgestellten Bekanntmachung.

Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum **01.10.2020** gebeten.

Brilon, den 29.01.2021
Der Bürgermeister

Verfahrenswechsel, Abwägung und Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am **28.01.2021** einen Verfahrenswechsel für das Flurstück 168, in der Flur 6, der Gemarkung Thülen von § 13 b BauGb zu § 13 a BauGB beschlossen sowie über die eingegangenen Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren gemäß § 1 Abs. 7 BauGB beraten und diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Brilon, den 29.01.2021
Der Bürgermeister Die Schriftführerin

Ausfertigung
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Brilon, den 29.01.2021
Der Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am **05.02.2021** ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann dieser Bebauungsplan mit der Begründung, der Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG NRW und seinen Anlagen eingesehen werden kann. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wurde gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt dieser Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wurde nebst Begründung sowie allen weiteren Bestandteilen und Anlagen in das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon (http://www.stadtplanung-brilon.de) eingestellt.

Brilon, den 08.02.2021
Der Bürgermeister

Geometrische Eindeutigkeit
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Stand der Planunterlage: November 2013. Die Flurstücke im Plangebiet sind auf den Stand Januar 2021 aktualisiert.

Brilon, den 29.01.2021
ObVI

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. G. Pieper

Stadt Brilon

Bebauungsplan
Thülen Nr. 6
"Östliche Erweiterung Auf'm Bruch"

Maßstab: 1 : 500
0 10 20 40 60

NORD

Planerarbeitung:
Stadt Brilon
Fachbereich IV
Abteilung 61
M. Sc. Michael Steite